



Leistungsvereinbarung

über eine freie Mitarbeit als Familienhebamme/Familienkinderkrankenschwägerin

im Rahmen der FRÜHEN HILFEN Neustadt an der Weinstraße

zwischen der Stadt Neustadt an der Weinstraße, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Ingo Röthlingshöfer, Konrad-Adenauer-Straße 43, 67433 Neustadt an der Weinstraße

und

der Familienhebamme/Familienkinderkrankenschwägerin, Frau

wird nachfolgende Vereinbarung über eine freie Mitarbeit geschlossen:

§ 1 Vertragszweck

Nach dem Bundeskinderschutzgesetz (§ 3 BKischG) sind die Jugendämter mit der Entwicklung von Konzepten zu Frühen Hilfen und deren Umsetzung, sowie des Aufbaus eines Lokalen Netzwerks zum Kinderschutz und zur Kindergesundheit beauftragt.

Das BKiSchG sieht Einsätze von Familienhebammen/Familienkinderkrankenschwägerinnen als zentrales Element von Frühen Hilfen vor.

Auf dieser Grundlage vereinbart die Stadt Neustadt an der Weinstraße und die Familienhebamme/ Familienkinderkrankenschwägerin im Rahmen der Frühen Hilfen Neustadt an der Weinstraße eine enge Zusammenarbeit zum Zwecke der Erfüllung folgender Ziele:

- Frauen und Familien in schwierigen materiellen und psychosozial belastenden Lebenslagen und/oder mit medizinischen Risiken möglichst frühzeitig in der Schwangerschaft, spätestens jedoch so bald wie möglich nach der Entbindung zu erreichen;
- Frauen und Familien eine umfassende Beratungs- und Unterstützungsleistung in gesundheitlicher und psychosozialer Hinsicht anzubieten und damit die Voraussetzungen für eine komplikationslose Schwangerschaft und Geburt zu schaffen, sowie die Bedingungen für eine positive Einstellung dem Kind gegenüber zu verbessern;
- Die Inanspruchnahme der Schwangerenvorsorge und der Untersuchungen der Kinder zur Früherkennung von Krankheiten zu erhöhen, um Entwicklungsdefizite von Kindern möglichst früh zu erkennen

- mit allen an der gesundheitlichen, sozialen, psychischen und materiellen Versorgung der Familie beteiligten Einrichtungen zusammenzuarbeiten, um auch im Einzelfall die Vernetzung der sozialen Dienste zu erreichen, so dass Mütter und Väter nicht mehr an ihren individuellen und sozialen Lebensumständen scheitern. Damit einhergehend sollen Gefahren für ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung von Säuglingen und Kleinkinder vermieden werden.
- die Betreuung von Müttern, Familien und Kindern so früh wie möglich zu beginnen und bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes zu sichern.

§ 2 Stellung der Familienhebamme/ Familienkinderkrankenschwester

(1) Die Honorarkraft hat den Status einer freiberuflichen Familienhebamme/ Familienkinderkrankenschwester und einer freien Mitarbeiterin der Stadt Neustadt an der Weinstraße. Sie ist an Weisungen des Anstellungsträgers nicht gebunden. Sie muss ihre Dienstleistung nicht innerhalb bestimmter Arbeitszeiten erbringen und ist insoweit in ihrer Zeiteinteilung frei. Sie kooperiert allerdings eng mit der Fachkraft der Frühen Hilfen Neustadt an der Weinstraße und hat im Rahmen ihrer Tätigkeit ihr Augenmerk insbesondere zu richten auf:

- Motivation von Eltern durch Hilfe zur Selbsthilfe
- Abbau von Überforderung und Ängsten bei den Müttern/Vätern
- Vermittlung von Informationen zu den negativen Wirkungen von Suchtmitteln (Tabak, Alkohol, Tabletten) während der Schwangerschaft und nach der Geburt
- Motivation zur Wahrnehmung der Vorsorgeuntersuchungen
- Beratung zu Ernährungsfragen des Kindes
- Vermittlung von Informationen zur Verbesserung der gesundheitliche Situation der Mutter / des Vaters
- Beobachtung und Förderung der Mutter-Vater-Kind-Beziehung
- Vermittlung und Kontaktaufnahme zu Ämtern, Ärzten und Beratungsstellen (z.B. Wohnungsämtern, Wohngeldstellen, Suchtberatungsstellen, Lebensberatung, Erziehungsberatung, etc.)

(2) Die Familienhebamme/ Familienkinderkrankenschwester ist verpflichtet, die Dienstleistungen persönlich zu erbringen. Im Falle der Erkrankung oder Dienstverhinderung ist die Verhinderung unverzüglich der Fachkraft der Frühen Hilfen Neustadt an der Weinstraße mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen und nach Absprache mit dieser ist eine Vertretung durch eine andere Familienhebamme/ Familienkinderkrankenschwester möglich.

(3) Der Familienhebamme/ Familienkinderkrankenschwester stehen bei der Stadt keine Arbeitsräume zur Verfügung.

§ 3 Organisation, Vermittlung und Einsatzzeiten

- (1) Die Familienhebamme/Familienkinderkrankenschwester ist fachlich angebunden an die Koordinationsstelle Frühe Hilfen Neustadt an der Weinstraße.
- (2) Die Vermittlung der Familienhebamme/Familienkinderkrankenschwester erfolgt im Einzelfall durch die Koordinatorin der Frühen Hilfen Neustadt an der Weinstraße. Sie legt in Absprache mit der Fachkraft und der jeweiligen Familie ein wöchentliches / monatliches Einsatzkontingent fest. Eine Ausweitung des ursprünglich festgelegten Kontingents ist bei entsprechendem höherem Bedarf nach Rücksprache mit der Koordinatorin der Frühen Hilfen möglich.
- (3) Wenden sich Schwangere, Mütter oder Familien unmittelbar an die Familienhebamme/Familienkinderkrankenschwester, informiert diese die Koordinationskraft der „Frühen Hilfen“ über den möglichen Bedarf. Die Koordinationsstelle entscheidet über die Gewährung der Betreuung und deren wöchentliches Einsatzkontingent.
- (4) Die Einsätze werden durch die Honorartafel, die dem Vertrag beigelegt ist, definiert.
- (5) Die Anzahl der Einsätze der tätigen Familienhebamme/Familienkinderkrankenschwester ist gebunden an die für diese Einsätze insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel.
- (6) Die Übernahme der Betreuung kann von der Familienhebamme/Familienkinderkrankenschwester im Einzelfall abgelehnt werden.
- (7) Ein bestehendes Betreuungsverhältnis kann von Seiten der Familienhebamme/Familienkinderkrankenschwester und der Koordinationskraft der „Frühen Hilfen“ innerhalb von 7 Werktagen aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Schriftform.
- (8) Die fristlose Beendigung eines bestehenden Betreuungsverhältnisses ist in Ausnahmefällen, z.B. Androhung von Gewalt gegenüber der Familienhebamme/Familienkinderkrankenschwester durch die Familie, möglich. Die Auflösung kann in diesem Fall telefonisch erfolgen, ist aber unverzüglich schriftlich zu begründen.
- (9) Die Familienhebamme/Familienkinderkrankenschwester nimmt verbindlich an den regelmäßig mit der Koordinatorin der Frühen Hilfen stattfindenden Organisationstreffen (Koordination der Einsätze, Fallbesprechung etc.) teil.
- (10) Hat die Familienhebamme/ Familienkinderkrankenschwester gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen, ist abzuwägen, ob diese mit den Eltern erörtert werden können und ggf. auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt werden kann, oder im Gespräch mit der Fachkraft der Frühen Hilfen weitere Maßnahmen erforderlich sind. Dabei ist zunächst auf eine einverständliche Informationsweitergabe zu achten (§ 4 Abs. 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz/ KKG). In diesem Abwägungs- und Einschätzungsprozess hat die Familienhebamme/ Familienkinderkrankenschwester einen Anspruch auf anonymisierte Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 4 Abs. 2 KKG).

Scheidet eine Abwendung der Gefährdung aus oder ist das bisherige Vorgehen erfolglos und die Familienhebamme/ Familienkinderkrankenschwester hält ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung abzuwenden, so ist sie befugt das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt ist (§ 4 Abs. 3 KKG). Sind Anhaltspunkte für eine akute oder drohende Kindeswohlgefährdung bekannt, so ist unverzüglich eine Gefähr-

derungseinschätzung zu erstellen und mit dem Jugendamt Kontakt aufzunehmen, um die weitere Vorgehensweise zu vereinbaren.

§ 4 Dokumentation

Im Rahmen der Fördergrundsätze der Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen ist ein Nachweis der Mittelverwendungen und die Mitwirkung an der wissenschaftlichen Begleitung der Bundesinitiative verpflichtend. Diese umfasst die Dokumentation und Evaluation nach §8 und §9 der Verwaltungsvereinbarungen. Dazu sollen auch Daten zu den betreuten Familien erhoben werden, deren Weitergabe durch eine Einverständniserklärung mit den Familien abzusichern ist.

Die Dokumentation des Falles erfolgt zunächst im Aufnahmebogen, mit kurzer Fallbeschreibung und Zielvereinbarung durch die Koordinatorin oder Familienhebamme/ Familienkinderkrankenschwester. Im Verlauf der Betreuung sollte eine Dokumentation durch die Familienhebamme/Familienkinderkrankenschwester erfolgen, in Einzelfällen kommt der Dokumentationsbogen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) zum Einsatz. Mit Abschluss der Maßnahme wird ein Abschlussbogen durch die Familienhebamme/Familienkinderkrankenschwester erstellt.

§ 5 Erweitertes Führungszeugnis/ Weiterbildungsnachweis

Die Familienhebamme/Familienkinderkrankenschwester verpflichtet sich zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und des Weiterbildungsnachweises zur Familienhebamme/Familienkinderkrankenschwester.

§ 6 Vergütung

- (1) Die Vergütung als Familienhebamme/Familienkinderkrankenschwester erfolgt nach der Honorartafel, die dem Vertrag als Bestandteil beigelegt ist. Diese wird in regelmäßigen Abständen überprüft und den aktuellen Erfordernissen der Zusammenarbeit angepasst.
- (2) Die Abrechnung erfolgt monatlich und wird jeweils bis zum 10. des folgenden Monats mittels Vordruck an die Koordinationskraft der Frühen Hilfen Neustadt an der Weinstraße weitergeleitet.
- (3) Leistungen, die die Familienhebamme/Familienkinderkrankenschwester nach der Hebammengebührenordnung oder den an ihre Stelle tretenden Vereinbarungen mit den gesetzlichen Krankenkassen abrechnen kann, können nicht mit der Stadt Neustadt an der Weinstraße abgerechnet werden.

§ 7 Steuern, Sozialversicherungsbeiträge

Der Familienhebamme/Familienkinderkrankenschwester ist bekannt, dass die Einkünfte aus diesem Ertrag der Einkommenssteuerpflicht unterliegen. Für die Versteuerung hat sie selbst zu sorgen. Anfallende Sozialabgaben sind von der Hebamme entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen abzuführen. Erforderliche Mitteilungen an das Finanzamt sowie die Sozialversicherungsträger obliegen der Familienhebamme/ Familienkinderkrankenschwester.

§ 8 Krankheit, Urlaub

(1) Der Familienhebamme/Familienkinderkrankenpflegerin steht ein Honoraranspruch nicht zu, wenn sie infolge Krankheit oder sonstiger Arbeitsverhinderung an der Leistung der Dienste verhindert ist.

(2) Die Familienhebamme/Familienkinderkrankenpflegerin hat keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub.

§ 9 Supervision

Die Teilnahme an den Supervisionsterminen ist obligatorisch. Für die Familienhebamme/Familienkinderkrankenpflegerin entstehen hierfür keine Kosten. (s. Honorartafel)

§ 10 Wettbewerbstätigkeit

Der Familienhebamme/Familienkinderkrankenpflegerin bleibt es überlassen, auch im Rahmen ihrer Selbständigkeit bzw. für andere Auftraggeber tätig zu sein.

§ 11 Haftpflichtversicherung

Die Familienhebamme/Familienkinderkrankenpflegerin hat sicher zu stellen, dass sie auch im Rahmen ihrer Honorartätigkeit haftpflichtversichert ist.

§ 12 Schweigepflicht

Die „Koordinationsstelle Frühe Hilfen“ bzw. Familienhebamme/ Familienkinderkrankenpflegerin bemüht sich um das Einverständnis der Familien zur Schweigepflichtentbindung.

Im Übrigen ist die Familienhebamme/Familienkinderkrankenpflegerin zur Verschwiegenheit über die ihr im Rahmen eines Betreuungsverhältnisses bekannt gewordenen Sachverhalte gegenüber nicht an der Maßnahme beteiligten Personen, verpflichtet.

§ 13 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag tritt am in Kraft.
Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Der Vertrag ist von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende kündbar. Das beidseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung aus besonderen Gründen bleibt unberührt.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Für das Vertragsverhältnis gelten ergänzend die Bestimmungen für Dienstverträge im Bürgerlichen Gesetzbuch.

- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Es besteht Einigkeit, dass weitere Abreden nicht getroffen sind.

Datum:

Ingo Röthlingshöfer
Bürgermeister

Familienhebamme/Familienkinderkrankenpflegerin